

Zusammengefasste Informationen zu Verhinderung (z.B. Krankheit) und Beurlaubung



Verhinderung (§ 20 BaySchO)

Ist der/die Schüler/in aus zwingenden Gründen **verhindert** (z.B. wegen Erkrankung oder Unfall etc.) am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen (§ 20 Abs. 1, Satz 1 BaySchO). Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung oder eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. (§ 20 Abs. 1, Satz 2 BaySchO).

Jegliche Formen der schriftlichen Entschuldigung (auch vom Arzt) werden – ohne Ausnahme – nur anerkannt, sofern diese vom Ausbildungsbetrieb (Stempel und Unterschrift) gegengezeichnet sind (Hausordnung BSAOE).

Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der ärztlich attestierten Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 20 Abs. 2, Satz 1 BaySchO und Hausordnung BSAOE). An Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen ist immer eine ärztliche Bescheinigung erforderlich (Hausordnung BSAOE).

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20 Abs. 2 BaySchO).

Beurlaubung (§ 20 BaySchO und § 11 BSO)

Gemäß **§ 20 Abs. 3 BaySchO können** Schüler/innen **in begründeten Ausnahmefällen** auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

Beispiele für eine Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO (begründete Ausnahmefälle) sind etwa Hochzeit oder Beerdigung bei Verwandtschaft ersten Grades. Genauere Auskünfte geben Klassenleitung oder Schulleitung!

Gemäß § 11 **Abs. 1** BSO **sind** Schüler/innen auf schriftlichen Antrag zu beurlauben. Anträge auf Beurlaubungen nach § 11 Abs. 1 BSO können auch die Auszubildenden (Arbeitgeber) oder die Träger der betreffenden Maßnahmen stellen.

Beispiele für eine Beurlaubung nach § 11 Abs. 1 BSO sind etwa Auslandspraktika, sonstige Bildungsmaßnahmen von Arbeitgebern oder Fachverbänden, Sitzungen an beispielsweise einer Gesamt-Jugendvertretung, wenn der/die Schüler/in Mitglied ist. Genauere Informationen dazu sind in § 11 BSO nachzulesen!

Gemäß § 11 Abs. 4 BSO ist im Falle einer Schwangerschaft oder Mutterschaft die Schülerin mindestens für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz zu beurlauben.

Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig von der Klassenleitung oder ggf. Abteilungsleitung zu entscheiden, in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist (§ 11 Abs. 2 BSO).

Bitte benutzen Sie im Bedarfsfall unser Antragsformular „Verhinderung bzw. Beurlaubung“, welches Sie auf unserer Homepage www.bsaoe.de unter Service/Formulare finden – vielen Dank!